

Gottwald

Rechtsgeschäfte

Im täglichen Leben gibt es eine Vielzahl von Rechtsgeschäften wie Kauf, Miete, Kündigung, Testament, Verlöbnis oder Eheschließung und anderes mehr. All diese Rechtsgeschäfte kommen durch Willenserklärungen zustande. Dabei ist es wichtig, ob zur Gültigkeit des Geschäftes eine Willenserklärung ausreicht oder ob beide Geschäftspartner Willenserklärungen abgeben müssen

Man unterscheidet deshalb:

zweiseitige oder auch mehrseitige

Rechtsgeschäfte z. B.

- Ausbildungsvertrag,
- ◆ Kaufvertrag.

Diese kommen dadurch zustande, dass zwei oder mehrere Personen dieselbe Willenserklärung abgeben. Solche Rechtsgeschäfte nennt man Verträge.

einseitige

Rechtsgeschäfte z. B.

- ♦ Kündigung,
- Testament.

Diese führen den gewünschten Erfolg herbei, ohne dass ein Partner mitwirken muss, denn seine Mitwirkung ist nicht verlangt.

Form der Rechtsgeschäfte

Die Form der Rechtsgeschäfte ist von Ausnahmen abgesehen nicht vorgeschrieben.

Mögliche Formen sind

- ♦ die mündliche oder fernmündliche Willenserklärung,
- ♦ die schriftliche oder fernschriftliche Willenserklärung,
- ♦ die stillschweigende Willenserklärung,
 - z. B. Kauf am Automaten.

Einige Rechtsgeschäfte unterliegen jedoch einem Formzwang. Sie sind also von Anfang an unwirksam, wenn eine bestimmte Form nicht eingehalten wird.

Es ist vorgeschrieben die

- ◆ schriftliche Form, z. B. für Mietvertrag, Kreditvertrag,
- öffentliche Beurkundung für Grundstücks- und Immobilienkauf, Erbverträge und Verträge von Eheleuten bezüglich ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse durch einen Notar.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften Damit ein Rechtsgeschäft gültig ist, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

- ◆ Die handelnden Personen müssen geschäftsfähig sein.
- ◆ Die Willenserklärung muss ernst gemeint sein.
- Die Willenserklärung muss die Form wahren, wenn sie hierfür vorgesehen ist.
- ◆ Die Willenserklärung darf nicht gegen Gesetze verstoßen. Fehlt eine der Voraussetzungen, so ist das Rechtsgeschäft nichtig.

Ein Rechtsgeschäft kann aus verschiedenen Gründen angefochten werden. Man unterscheidet:

- ◆ Anfechtung wegen Irrtums,
- Anfechtung wegen Täuschung,
- Anfechtung wegen Drohung.

Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit bedeutet, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tode. Rechtsfähig können nur Personen sein. Tiere sind nicht rechtsfähig.

Geschäftsfähigkeit

Es wäre folgenschwer, wenn Kinder und Jugendliche Handlungen vornehmen könnten, deren Rechtswirkungen sie nicht übersehen.

Das Gleiche gilt auch für Personen, die nicht (mehr) im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind.

Daher gibt es unterschiedliche Geschäftsfähigkeiten.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird unterschieden: Nicht geschäftsfähig (§ 104 BGB)

Personenkreis

- ◆ Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres,
- dauernd Geisteskranke.

Auswirkungen: Willenserklärungen von Nichtgeschäftsfähigen haben keine rechtliche Bedeutung. Für Nichtgeschäftsfähige handeln die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund). Beschränkt geschäftsfähig (§ 106 ff. BGB)

Minderjährige ab dem vollendeten 7. bis zum 18. Lebensjahr können ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nur in den folgenden Fällen rechtlich wirksam Rechtsgeschäfte vornehmen:

- Die Willenserklärung eines Minderjährigen ist sofort voll wirksam, wenn ihm das Rechtsgeschäft nur einen rechtlichen Vorteil bringt. Zum Beispiel die Annahme eines Geschenkes ohne weitere Rechtsverpflichtungen.
- Das Rechtsgeschäft ist gültig, wenn es mit Mitteln des Taschengeldes bewirkt wird.
- Wenn der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einem Minderjährigen die Führung eines Betriebes gestattet hat, ist dieser voll geschäftsfähig für alle Rechtshandlungen, die der Betrieb mit sich bringt.
- Wenn der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen ermächtigt hat, ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis einzugehen, ist dieser für alle Rechtsgeschäfte voll geschäftsfähig, die mit der Eingehung, Aufhebung und Erfüllung des Vertrages zusammenhängen (§ 113 BGB).

Die Entmündigung, die früher zur Geschäftsunfähigkeit oder beschränkten Geschäftsfähigkeit führte, wurde mit Wirkung vom 1.1.1992 durch das Betreuungsgesetz abgeschafft. Die Betreuung hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit. Hat das Vormundschaftsgericht jedoch angeordnet, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenbereich des Betreuers betrifft, dessen Zustimmung bedarf, finden die Vorschriften über beschränkte Geschäftsfähigkeit Anwendung (§ 1903 BGB).

Voll geschäftsfähig

Personenkreis:

- alle Personen ab 18 Jahren, die nicht einer Beschränkung nach § 1903 BGB unterliegen,
- ◆ alle juristischen Personen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen

Juristische Personen wie Vereine, Kapitalgesellschaften, Industrie- und Handelskammern, aber auch Bund, Länder und Gemeinden sind wie natürliche Personen rechts- und geschäftsfähig. Sie können klagen und verklagt werden. Die Rechte werden von ihren zuständigen Organen (z. B. Vereinsvorstand) wahrgenommen.